



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1988

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	23. 6. 1988	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1082
20510	28. 6. 1988	RdErl. d. Innenministers Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei	1082
20510	30. 6. 1988	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes	1085
20521	9. 6. 1988	RdErl. d. Innenministers Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst	1085
2061	27. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen. . .	1088
2170	30. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe	1088
2180	22. 6. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Freizeitzentrum Neuss“, Neuss	1089
26	30. 6. 1988	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zum Verbleib oder zur Wiedereinreise	1089
632	27. 6. 1988	RdErl. d. Finanzministers Zahlungen an Empfänger im Ausland	1090
7824	28. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung. .	1090
7824	28. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht	1090
924	29. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1091

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
28. 6. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1095
1. 7. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	1095
6. 7. 1988	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf.	1095
6. 7. 1988	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf	1095
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
28. 6. 1988	Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1095

I.

20323

Zweites Haushaltsstrukturgesetz**Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1988 -
B 3003 - 6.4 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBL NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Textziffer 3.8.1 erhält folgende Fassung:

3.8.1 Der Ausgleich nach Artikel 2 § 2 gehört für die Anwendung von Anrechnungsvorschriften, der Ruhensvorschrift des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtVG und für die Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG zu den Versorgungsbezügen.

2. In Textziffer 3.8.2.2 wird dem Text vor den Beispielen folgender Absatz 2 angefügt:

Unterliegt der neuere Versorgungsbezug ebenfalls der Regelung nach § 55 BeamtVG, so ist die Regelung des früheren Versorgungsbezuges nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 4 BeamtVG unter Berücksichtigung des unregelmäßigen (ungekürzten) neueren Versorgungsbezuges vorzunehmen.

- MBL NW. 1988 S. 1082.

20510

**Erhebung von Sicherheitsleistungen
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 6. 1988 -
IV A 2 - 2511/10

Der RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBL NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Der Erlaß erhält das Aktenzeichen 2511/10.

2. In den Nummern 2.24 Abs. 1, 2 und 3, 2.43 und 4 tritt an die Stelle „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ die Vordruckbezeichnung „Niederschrift Sicherheitsleistung“.

3. In Nummer 4 „Beschaffung der Vordrucke“ sind in Satz 2 die Worte „über die Regierungspräsidenten“ zu streichen.

Anlagen
1 und 2

4. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch Neufassungen ersetzt.

5. Die Nummer 5 entfällt; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

NIEDERSCHRIFT SICHERHEITSLEISTUNG

IIII

1	Familienname		Vorname		Geb.-Datum	Staatsangeh.
	PLZ	Wohnort	Straße, Haus-Nr.		Land	
2	wird vorgeworfen,					
	(Tag/Mon./Jahr)	(h/min.)	(Tatort bzw. Unfallstelle)			
3	am um Uhr in					
	folgende Straftat ☐	Ordnungswidrigkeit ☐	begangen zu haben:			
4	SICHERHEITSLEISTUNG (§§ 127a, 132 StPO, § 46 OWiG)					
	Der Beschuldigte/Betroffene leistet Sicherheit auf Anordnung,					
5	☐ um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen			☐ um seine vorläufige Festnahme zu vermeiden		
	Die Sicherheit wird geleistet durch:					
6	☐ Bargeld Betrag und Währung					
	☐ Scheck, sonstige Wertpapiere	☐ Pfandbestellung	☐ Bürgschaft			
7	Beschlagnahme werden: (falls die angesprochene Sicherheit nicht geleistet oder ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt wurde)					
	☐ Beförderungsmittel	☐ Andere Sachen				
8	Näherer Angaben zu Scheck, Wertpapieren, Art des Pfandes, Beförderungsmittel, andere Sachen oder Name und Anschrift des Bürgen					
9	Zustellungsbevollmächtigter					
	☐ nach Angaben des Beschuldigten/Betroffenen			☐ nach Vorschlag des Polizeibeamten		
10	Für den Fall, daß eine Hausverhaftung anberaumt wird, befragt der Beschuldigte/Betroffene,					
	inwieweit der Pflicht zum Erscheinen zu entsprechen ja ☐ nein ☐					
11	Eine Durchschrift dieser Niederschrift und eine Befragung werden mir ausgehändigt.			Anordnung und Empfang der Sicherheitsleistung (ggf. Anordnung der Beschlagnahme) werden bestätigt.		
	Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen			Unterschrift und Amtsbezeichnung des Beamten		

Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift Sicherheitsleistung“

(Vom Abdruck in folgenden Sprachen wird abgesehen: Englisch, Französisch, Niederländisch, Italienisch, Spanisch, Serbokroatisch, Griechisch, Türkisch.)

Deutsch**Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“**

- ❶ Angabe Ihrer Personalien als Beschuldigter/Betroffener.
- ❷ Angabe von Datum, Ort und der Straftat/Ordnungswidrigkeit, die Ihnen vorgeworfen wird.
- ❸ Damit die Durchführung des Straf-/Bußgeldverfahrens sichergestellt wird, haben Sie zur Abwendung der Festnahme bzw. für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Bargeld zu leisten. Die Sicherheit kann, falls Sie über deutsches Geld nicht verfügen, in einer anderen Währung oder mittels Scheck, im Ausnahmefall in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Wenn Sie die Sicherheitsleistung nicht freiwillig erbringen, können Beförderungsmittel oder andere Gegenstände, die Sie mit sich führen und die Ihnen gehören, beschlagnahmt werden. Der Geldbetrag bzw. die Gegenstände werden an die zuständige Behörde abgegeben. Sie erklären sich damit einverstanden, daß die von Ihnen nicht innerhalb eines Monats eingelösten Gegenstände verwertet werden. Im Falle der rechtskräftigen Ahndung treten Sie den Betrag an die Kasse der zuständigen Behörde (Gericht oder Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle) ab, die ihn mit der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens verrechnen wird. Sofern keine oder eine Geldstrafe/Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, so wird der nicht benötigte Betrag an die angegebene Anschrift überwiesen.
- ❹ Von Ihnen ist eine im zuständigen Gerichtsbezirk wohnende Person als „Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Er empfängt für Sie die Schriftstücke des Gerichts/der Bußgeldstelle und sendet diese an Sie weiter. Der Zustellungsbevollmächtigte ist nicht berechtigt, für Sie Rechtsmittel einzulegen. Falls Sie keine geeignete Person benennen können, macht Ihnen der Polizeibeamte einen Vorschlag.
- ❺ Für den Fall, daß eine Hauptverhandlung anberaumt wird, können Sie beantragen, von der Pflicht zum Erscheinen entbunden zu werden.
- ❻ Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, eine Durchschrift der „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ und eine schriftliche Belehrung erhalten zu haben. Der Polizeibeamte bestätigt durch Unterschrift den Empfang der von Ihnen geleisteten Sicherheit.

20510

Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1988 -
IV A 2 - 2511/6

- 1 Polizeibeamte der Polizeibehörden, die die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben haben, werden hiermit gemäß §§ 56, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, bei folgenden Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:
 - §§ 117, 118 OWiG,
 - § 70 Abs. 1 Nrn. 2, 7-9 des Landschaftsgesetzes - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch das RBG 87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 791 -,
 - § 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 10 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 des Landesforstgesetzes - LFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), - SGV. NW. 790 -,
 - § 17 Abs. 1 Buchst. c-g und Abs. 2 Buchst. a und b des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG - vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), - SGV. NW. 7129 -,
 - § 7 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasensmäher-Verordnung - 8. BImSchV) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687),
 - § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 10a des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501).
- 2 Anderweitig geregelte Befugnisse (Ermächtigungen) zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- 3 Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70 und 75 Deutsche Mark erhoben. Sind in einem Katalog Regel- oder Rahmensätze vorgegeben, so soll das Verwarnungsgeld grundsätzlich auch in dieser Höhe erhoben werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann hiervon jedoch abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen (z.B. Wiederholungsfall oder Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Schadens).

- 4 Im übrigen ist der RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBl. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ entsprechend anzuwenden.
- 5 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.
Der RdErl. v. 19. 12. 1983 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 1085.

20521

Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1988 -
IV D 4 - 5202

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird folgendes bestimmt:

- 1 Wird für Schutzpolizeibeamte das Tragen eigener Zivilkleidung zu Außendienstzwecken gemäß Dienstkleidungsordnung angeordnet oder nachträglich genehmigt, so wird eine Entschädigung gewährt, sofern die Kleidung während der gesamten Dienstschrift getragen wird. Eine Entschädigung erfolgt nicht, wenn ein Bekleidungszuschuß gemäß dem RdErl. v. 13. 5. 1987 (SMBl. NW. 20521) gezahlt wird.
- 2 Die Entschädigung beträgt:

für einen ganzen Kalender-Monat	28,00 DM
für kürzere Zeiträume pro Arbeitstag	1,25 DM
jedoch nicht mehr als 28,- DM/Monat	
- 2.1 Die Entschädigung wird auf Antrag vierteljährlich nachträglich überwiesen. Für den Antrag ist nur das beigefügte Vordruckmuster zu verwenden.
- 2.2 Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich geltend gemacht wird.
- 3 Der Beamte bleibt im Besitz seiner Dienstkleidung.
- 4 Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft.
- 5 Die RdErl. v. 6. 9. 1974 (n.v.) - IV D 2 - 5202 H -, 7. 3. 1979 (n.v.) - IV D 4 - 502 H - und 14. 7. 1981 (n.v.) - IV D 4 - 5202 H - werden hiermit aufgehoben.

Anlage

(Vorname, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

An den
Polizeipräsidenten/die Direktion der Ber.Pol. NW
- Bekleidungslieferstelle -

(Ort)

Antrag (bitte 2fach vorlegen)

auf Zahlung der Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst

Auf dienstliche Anordnung habe ich als uniformierter Polizeivollzugsbeamter während der ganzen Dienstschicht - nicht stundenweise - Vollzugsaufgaben im Außendienst in eigener Zivilkleidung verrichtet.

Die einzelnen Tage der Dienstverrichtung in Zivilkleidung habe ich nachstehend unter Abschnitt a) angekreuzt.

Bei ununterbrochener Dienstverrichtung in Zivilkleidung Abschnitt b) - lag kein Dienstausschlag (z.B. durch Urlaub, Krankheit, dienstfrei usw.) vor.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Zahlung der Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung auf mein

Kto.-Nr. _____ bei der _____
(Geldinstitut)

(BLZ) _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Bl. 2 zum
RdErl. v. 9. 6. 1988

Der Dienst in Zivilkleidung wurde verrichtet

a) an folgenden Tagen des Monats 19.....
(bitte die einzelnen Tage ankreuzen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31					

.....	x		-		DM
Tage, ges.	Tagessatz				

an folgenden Tagen des Monats 19.....
(bitte die einzelnen Tage ankreuzen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31					

.....	x		-		DM
Tage, ges.	Tagessatz				

an folgenden Tagen des Monats 19.....
(bitte die einzelnen Tage ankreuzen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31					

.....	x		-		DM
Tage, ges.	Tagessatz				

b) ununterbrochen an allen Arbeitstagen des Monats 19.....

ununterbrochen an allen Arbeitstagen des Monats 19.....

ununterbrochen an allen Arbeitstagen des Monats 19.....

Pauschale DM

Pauschale DM

Pauschale DM

Anweisungsbetrag DM

Die Angaben des Beamten treffen zu.

Sachlich richtig:

Rechnerisch richtig:

.....
(Unterschrift d. Dienststellenleiters/Vorgesetzten)

2061

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 27. 6. 1988 – III A 4 – 920 – 22157

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 3. 1984 (SMBL. NW. 2061) wird aufgehoben.

Die Richtlinien vom 12. 3. 1984 können jedoch weiterhin für die Förderung von Abfallentsorgungsanlagen aus Sonderprogrammen des Landes wie dem Zukunftsprogramm Montanregionen zugrunde gelegt werden.

– MBL. NW. 1988 S. 1088.

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Einrichtungen freier
gemeinnütziger und kommunaler Träger im
Bereich der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 6. 1988 – IV A 4 – 5610.1

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

I.

1. An Nummer 7.5 wird folgender Satz angefügt:
Abdruck der vollzogenen Schuldurkunde oder des notariellen Antrages nach Nr. 7.511 bzw. 7.512 übersendet die Landesbank der Bewilligungsbehörde.
2. Die Nummer 7.51 wird durch folgende Nummern 7.51 bis 7.512 ersetzt:

7.51 Die Zuwendung ist bei Trägern gemäß Nummer 3.11 wie folgt auszuzahlen:

7.511 bei Neubauten:

 - 30 v. H. nach Vergabe des Rohbaauftrages,
 - 35 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues und nach dinglicher Sicherung oder Vorlage einer Bescheinigung eines Notars, daß ein Antrag auf dingliche Sicherung gestellt worden ist, und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,
 - 35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,

7.512 bei Umbauten:

 - 30 v. H. nach Beginn der Maßnahme,
 - 35 v. H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und – soweit erforderlich – nach dinglicher Sicherung und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,
 - 35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

II.

In die Anlage 1 (Antrag-Bauvorhaben) werden

- a) in Teil 1 dem Wort „Bankverbindung“ hinzugefügt: „(Bausonderkonto, soweit schon eingerichtet)“ und

- b) in Teil 2 das Wort „Abnahme“ durch die Wörter „Anzeige der Fertigstellung“ und das Wort „Schlußabnahme“ durch die Wörter „nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen“ ersetzt.

III.

In die Anlage 2 (Antrag-Einrichtungsgegenstände) werden im Teil „1. Antragsteller“ hinter der Spalte „Register beim Amtsgericht“ folgende Spalten eingefügt:

Name und Anschrift der zu fördernden Einrichtung:		
Grundstückseigentümer:		
falls Grundstückseigentümer nicht mit Antragsteller identisch ist:		
es besteht ein		
☐	☐	☐
Pachtvertrag	Mietvertrag	sonstiger Nutzungsvertrag
bis zum		

IV.

In der Anlage 3 (Zuwendungsbescheid – Bauvorhaben) werden:

1. in Abschnitt I Nr. 6. „Auszahlung“
 - a) die Wörter „ein besonderes“ durch die Wörter „das der Landesbank mitgeteilte besondere“, das Wort „Abnahme“ durch die Wörter „Anzeige der Fertigstellung“ und das Wort „Schlußabnahme“ durch die Wörter „Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen“ ersetzt,
 - b) nach den Wörtern „und zwar“ als neue Zeile „bei Neubauten:“ und
 - c) vor der Zeile „nach den ANBest-G“ folgender Absatz eingefügt:
bei Umbauten:
– 30 v. H. nach Beginn der Maßnahme,
– 35 v. H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und – soweit erforderlich – nach dinglicher Sicherung und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,
– 35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen
- und
2. in Abschnitt II.
 - a) in Absatz 3 nach dem Wort „sichern.“ folgende Sätze eingefügt:
Die Grundschild erhält jedoch Gleichrang mit den zu Gunsten anderer öffentlicher Zuwendungsgeber für das geförderte Projekt eingetragenen Grundpfandrechten. Vorrangig dürfen nur Grundpfandrechte eingetragen werden, die der Sicherung eines Kapitalmarktdarlehens dienen, das im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt aufgenommen ist.

- b) in Absatz 4 nach dem Wort „entrichten“ folgende neue Absätze eingefügt:

Das Darlehen ist auf folgendem Grundstück dinglich zu sichern (genaue Bezeichnung des Grundstücks und des Grundbuchs):

Die Bewilligung wird unwirksam, falls die Schuldurkunde der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster nicht innerhalb von 5 Monaten nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides ordnungsgemäß vollzogen vorliegt.

V.

In der Anlage 5 (Verwendungsnachweis - Einrichtungsgegenstände) Abschnitt „IV. Bestätigungen“ wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Text eingefügt:

- ☐ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P
- ☐ nicht unterhalten wird
- ☐ unterhalten wird und
- ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
- ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
- ☐ _____
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
- _____
- _____

- MBL NW. 1988 S. 1088.

2180

Verbot von Vereinen „Freizeitzentrum Neuss“, Neuss

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1988 - IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 6. 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Freizeitzentrum Neuss“ in Neuss, Rheinstr. 10, laufen den Strafgesetzen zuwider.
- Der Verein „Freizeitzentrum Neuss“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Dem Verein „Freizeitzentrum Neuss“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
- Das Vermögen des Vereins „Freizeitzentrum Neuss“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBL NW. 1988 S. 1089.

26

Ausländerwesen

Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zum Verbleib oder zur Wiedereinreise

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1988 -
I B 4/43.337

1 Verbleib von Kindern im Bundesgebiet bei Rückkehr der Eltern in die Heimat

- 1.1 Das Aufenthaltsrecht eines minderjährigen Kindes endet grundsätzlich, wenn seine Eltern auf Dauer in die Heimat zurückkehren.

Ein Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn dies wegen einer weitgehenden Integration des Kindes in die deutschen Lebensverhältnisse gerechtfertigt ist.

Voraussetzung für den Verbleib ist, daß

- die Eltern mit dem weiteren Aufenthalt ihres Kindes einverstanden sind,
- das Kind in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen ist oder zumindest weitgehend hier seine Prägung erfahren hat,
- das Kind eine schulische oder berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen will und eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
- die persönliche Betreuung des Kindes gewährleistet ist,
- der Lebensunterhalt überwiegend ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und
- kein Ausweisungsgrund vorliegt; mein RdErl. v. 10. 12. 1980 (SMBL. NW. 26) findet entsprechende Anwendung.

- 1.2 Die ausländerrechtliche Erlaubnis zum Verbleib ist eine Entscheidung auf Dauer. Nummer 4 Abs. 3 zu § 7 AuslVwV ist entsprechend anzuwenden, ohne daß es auf die Anwesenheit der Eltern ankommt.

- 1.3 Ein Familiennachzug von Eltern oder Geschwistern zu dem jungen Ausländer, der im Bundesgebiet verbleiben kann, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2 Wiedereinreiseoption für junge Ausländer

- 2.1 Die Wiedereinreise junger Ausländer, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in die Heimat zurückkehrt oder von ihnen im Bundesgebiet verbleibenden Eltern allein in die Heimat geschickt worden sind, z. B. zum Schulbesuch, ist nach den geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Wiederkehr in die Bundesrepublik Deutschland kommt jedoch ausnahmsweise dann in Betracht, wenn einem hier aufgewachsenen oder durch die hiesigen Lebensverhältnisse geprägten jungen Ausländer in der Heimat erhebliche Anpassungs- und Reintegrationsschwierigkeiten entstehen. Die Versagung einer Wiederkehr in diesen Fällen stellt eine unverhältnismäßige Härte dar. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern Leistungen nach dem Rückkehrhilfegesetz in Anspruch genommen haben.

Voraussetzung für eine Wiederkehr junger Ausländer ist, daß

- der junge Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen ist oder zumindest weitgehend hier seine Prägung erfahren hat, nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgereist ist und der Antrag auf Wiedereinreise spätestens ein Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wird,
- eine schulische oder berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit fortgesetzt oder aufgenommen werden soll und eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
- der Lebensunterhalt überwiegend ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist,

- d) bei minderjährigen Ausländern die Eltern mit der Wiedereinreise einverstanden sind und die persönliche Betreuung gewährleistet ist und
- e) kein Ausweisungsgrund vorliegt.
- 2.2 Die ausländerrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinreise ist eine Entscheidung auf Dauer. Bei jungen Ausländern, die zu ihren im Bundesgebiet verbliebenen Eltern zurückkehren, findet Nummer 4 Abs. 3 zu § 7 AuslVwV Anwendung; ansonsten ist entsprechend Nummer 4 Abs. 1 zu § 7 AuslVwV zu verfahren.
- 2.3 Ein Familiennachzug von Eltern oder Geschwistern zu den wieder eingereisten jungen Ausländern ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.4 Sofern nicht eine sichtvermerksfreie Wiedereinreise nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG in Frage kommt, ist im Sichtvermerksverfahren die zuständige Auslandsvertretung bei der Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung auf die getroffene Härtefallentscheidung und den zugrundeliegenden Runderlaß hinzuweisen.
- Ist eine Härtefallentscheidung nach diesem Runderlaß in Fällen beabsichtigt, in denen der junge Ausländer ohne den erforderlichen Sichtvermerk eingereist ist, so wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch einen etwaigen Verstoß gegen die Sichtvermerksvorschriften ausgeschlossen.
- 3 Kinder von Ausländern, die nicht Arbeitnehmer sind
- Die vorstehenden Regelungen finden auf Kinder von Ausländern, die zum Daueraufenthalt berechtigt sind oder waren, ohne Arbeitnehmer zu sein, entsprechende Anwendung; günstigere Regelungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

– MBL NW. 1988 S. 1089.

632

Zahlungen an Empfänger im Ausland

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1988 –
I D 3 – 0070 – 28.14

- 1 Mein RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBL NW. 632) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. 12. 1938 (RGS. NW. 632)“ durch die Worte „§ 270 BGB“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 1.2 Satz 1 wird das Wort „Postscheckverkehr“ durch das Wort „Postgiroverkehr“ ersetzt.
- 1.3 In Nummer 2.3 Satz 1 wird das Wort „Postscheckdienst“ durch das Wort „Postgirodienst“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „Postscheckgebühren“ durch das Wort „Postgirogebühren“ ersetzt. Außerdem werden im gleichen Satz die Titelnummern „513 1“ durch „513 10“ und „546 1“ durch „546 10“ ersetzt.
- 1.5 In Nummer 4 Satz 3 wird das Wort „Postscheckgebühren“ durch das Wort „Postgirogebühren“ ersetzt.
- 1.6 In Nummer 5 werden die Worte „gelten Nr. 3 und Nr. 4“ durch die Worte „gilt Nr. 3“ ersetzt.
- 1.7 In Nummer 6 wird das Datum „31. 7. 1975“ durch das Datum „8. 8. 1983“ ersetzt.
- 2 Anlässlich einer Umfrage bei den Kassen des Landes habe ich festgestellt, daß vereinzelt von Kreditinstituten für die Auslandsüberweisungen Spesen oder Gebühren in Rechnung gestellt werden. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich auf Nummer 2 meines o. a. Runderlasses hin.

– MBL NW. 1988 S. 1090.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 28. 6. 1988 – II B 5 – 2406 – 5160

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1983 (SMBL NW. 7824) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3 Zeile 6 werden die Worte „Landesverband westfälischer Schafzüchter“ gestrichen und dafür eingesetzt „Vereinigung Westfälischer Schafhalter“.
2. Nummer 4.113 wird korrigiert in 4.413.
3. In Nummer 4.413 sind hinter dem Wort „bei“ die Worte „in das Zuchtbuch eingetragenen“ einzufügen.
4. In Nummer 4.423 sind hinter dem Wort „bei“ die Worte „in das Zuchtbuch eingetragenen“ einzufügen.
5. In Nummer 4.433 sind hinter dem Wort „bei“ die Worte „in das Zuchtbuch eingetragenen“ einzufügen.
6. Die Worte „Leistungsprämien bei Pelztieren 50,- DM je Zuchtgruppe“ in Nummer 4.441 werden gestrichen und dafür neu eingefügt „Je in das Zuchtbuch eingetragenes Zucht tier zur Sicherung der Zuchtarbeit bis zu 1,- DM“.

– MBL NW. 1988 S. 1090.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 28. 6. 1988 – II B 5 – 2447 – 5083

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1983 (SMBL NW. 7824) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.11 wird durch die Worte ergänzt:
und Fortbildungsbeauftragte für Veranstaltungen im Land Nordrhein-Westfalen und in der Imkerschule in Mayen.
2. Nummer 2.12 erhält folgende Fassung:
Lehrmittel
3. Nummer 2.13 erhält folgende Fassung:
Lehrbienenstände (Neuanlage)
4. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
2.2 Nachwuchsförderung
2.21 Anfängerseminar für Nachwuchsimker (Reise- und Vortragskosten für Referenten und Reisekosten für Seminarteilnehmer)
2.22 imkerliche Grundausrüstung bis zu 3 Völkern
5. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
2.3 Verbesserung der Zuchtgrundlage
2.31 Leistungsprüfung
2.32 Paarungskontrolle
2.33 Beschaffung von Zuchtmaterial (Tiere und Samen)
6. Die Nummern 2.34 bis 2.36 werden gestrichen.
7. In Nummer 4.42 werden hinter der Zahl „2.11“ das Wort und die Zahl „und 2.21“ eingefügt.

8. Nummer 4.43 wird neu eingefügt:

Für Maßnahmen nach 2.22 werden Zuwendungen bis zur Höhe von 1000,- DM gewährt unter der Voraussetzung, daß Grundkenntnisse in der Bienenzucht und -haltung vorhanden sind.

- MBl. NW. 1988 S. 1090.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 29. 6. 1988 - III C 1 - 42 - 80/7

Der RdErl. v. 12. 5. 1987 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1 Die Aufstellung der Straßen im Negativkatalog I (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

1.1 Nach den Angaben für Bad Gandersheim werden folgende Angaben eingefügt:

Silberborn	L 549 von Silberborn bis Dassel - Gefällstrecke -	1. 1.-31. 12. (ganztätig)
------------	---	------------------------------

1.2 Nach den Angaben für Bad Nenndorf werden folgende Angaben eingefügt:

Rinteln	Bahnhofstr. ab Einmündung Konrad-Adenauer-Str., Weserstr., Klosterstr., Seetorstr. bis L 435	1. 1.-31. 12. (ganztätig)
---------	---	------------------------------

1.3 Die Angaben für die nachfolgenden Städte werden durch folgende Angaben ersetzt:

LK Cuxhaven
Cuxhaven

Gesperrt sind im Stadtgebiet alle Straßen ausgenommen:

Richtung Hamburg - Amerika-Hafen:

BAB 27 - Kreisel - Hafenzubringer - re. Baudirektor-Hahn-Straße - re. Woltmannstraße und Lentzkai.

Richtung Ro-Ro/Fährhafen:

BAB 27 - Kreisel - Hafenzubringer - Verlängerung Neufelder Str. - re. Kapitän-Alexander-Str. - li. Zollkaje - re. Am Alten Hafen - li. Deichvorlandstr. - Ro-Ro/Fährhafen.

Richtung Alter Fischereihafen:

BAB 27 - Kreisel - Hafenzubringer - Verlängerung Neufelder Str. - Kapitän-Alexander-Str. - Nordseekai - Helgoländer Kai - Helgoländer Straße - Hafenkaje.

Richtung TAD - Pharmazeutisches Werk:

BAB 27 - Kreisel - B 73 Richtung Stadtmitte - li. Papenstr. - re. Abschnede bis Heinz-Lohmann-Straße.

Richtung Industriegebiet Groden-West I und II:

BAB 27 - Kreisel - B 73 Richtung Stadtmitte (Papenstraße - Grodener Chaussee) - li. Alte Industriestr. - Humphry-Davy-Str. - Peter-Henlein-Str. - Neue Industriestr.

1. 1.-31. 12.
von 6.00-8.30
u. 15.30-19.00 Uhr

LK Rotenburg (Wümme)

Bremervörde

Rotenburg (Wümme)

Visselhövede

Zeven

Gesamtes Stadtgebiet.

Gesamtes Stadtgebiet; ausgenommen
Nordumgehung B 75, B 215 u. B 440

L 161, L 171, B 440 im Stadtgebiet.

Gesamtes Stadtgebiet.

1. 1.-31. 12.
von 6.00-19.00 Uhr

Nach den Angaben für Wilhelmshaven werden folgende Angaben eingefügt:

1.4 Kreisfreie Stadt
Delmenhorst

Alle Straßen innerhalb des gesamten Stadtgebietes, ausgenommen: Autobahn und Bundesstraße

1. 1.-31. 12.

1.5 Die Angaben für Nordhorn werden durch folgende Angaben ersetzt:

LK Grafschaft Bentheim

Nordhorn

Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, ausgenommen:

Lingener Str. (B 213) zwischen Ortsgrenze Nordhorn/Wietmarschen-Lohne und Altendorfer Ring - Altendorfer Ring - Neuenhauserstr. (B 403) bis Stadtgrenze Nordhorn/Neuenhaus.

Lingener Str. (B 213) zwischen Ortsgrenze Nordhorn/Wietmarschen - Lohne bis Ostumgehung - Ostumgehung - Bentheimer Str. (B 403) zwischen Ostumgehung und Stadtgrenze Nordhorn/Bad Bentheim.

Wietmarscher Str. (L 67) ab Ortsgrenze Nordhorn/Wietmarschen-Lohne bis Lingener Str. (B 213).

1. 1.-31. 12.
(ganztätig)

1.6 Nach den Angaben für Nordhorn werden folgende Angaben eingefügt:

Kreisfreie Stadt Oldenburg	Alle Straßen innerhalb des gesamten Stadtgebietes, ausgenommen:	
	Autobahnen A 28, A 29, A 293	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße B 401	
	Landesstraße L 68	

1.7 Nach den Angaben für LK Oldenburg werden folgende Angaben eingefügt:

Alhorn	B 213	} innerhalb der Orts- durchfahrt	} 1. 1.-31. 12. (ganzjährig)
Wildeshausen	B 213		

1.8 Nach den Angaben für Nordenham werden folgende Angaben eingefügt:

LK Ammerland	Alle Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften mit Ausnahme der Autobahnen und Bundesstraßen	1. 1.-31. 12. (ganzjährig)
---------------------	--	-------------------------------

2 Die Aufstellung der Straßen im Negativkatalog II (Anlage 2) wird wie folgt geändert:

2.1 Die Angaben zwischen Groß Berkel und LK Hannover werden durch folgende Angaben ersetzt:

Coppenbrügge	B 1 von B 442 bis L 423
Hameln	K 16 von L 424 (Bhf) über K 13 (Hastenbecker Kreuz) bis Voremborg K 12 von km 0,5 bis 1 km in Richtung Hameln L 424 von km 9,3 bis 1 km in Richtung Hameln
Salzhemmendorf	L 482 von L 483 bis K 54
Nettelrede	B 442 von Nettelrede bis L 421 L 401 von K 9 bis L 391 K 49 von K 16 bis K 12/K 13
Heißlingen	L 434 von Heißlingen bis Friedrichswald
Bad Pyrmont	L 426 von L 430 bis B 1 L 430 von L 426 bis Ortslage Hagen
Bad Münden	B 442 von L 421 bis K 74
Aerzen	K 35 von L 432 bis Ortslage Laatzen
Emmerthal	K 12 von L 424 bis K 13/49
Hess. Oldendorf	B 83 von L 434 bis K 84

2.2 Die Angaben für den LK Cuxhaven werden durch folgende Angaben ersetzt:

LK Cuxhaven	
Alfstedt	K 38 } K 62 } gesamte Strecke
Bederkesa	L 120 von K 60 bis L 177 L 119 von K 18 bis L 117
Bexhövede	L 143 von K 58 bis K 56 B 71 von K 45 bis BAB A 27 (Anschlußstelle Bremerhaven/Fischereihafen)
Cuxhaven	Abschnede, Akazienweg, Altenwalder Heideweg, Am Altenwalder Bahnhof, Am Bahndamm, Am Busch, Am Klärwerk, Am Königshof, Am Lehnstrom, Am Löschteich, An der Kreuzkirche, An der Schonung, Arenscher Weg, Auf dem Berge, Begonienweg, Bei den Tannen, Berenscher Heideweg, Birkenweg, Borchersstraße, Bornemannstr., Buchenweg, Burgweg, Bussardweg, Dahlenweg, Dürerweg, Erlenweg, Fichtenweg, Finkenweg, Föhrenweg, Frankenweg, Franzensburger Weg, Geranienweg, Geschwister-Scholl-Str., Görlitzer Str., Goethestr., Gudendorfer Weg, Habichtweg, Heerstr., Hermann-Eckhof-Str., Hermann-Löns-Str., Hinrich-Ebs-Str., Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str., Hölderlinstr., Hörstdiek, Hohe Geest, Holter Str., Holunderweg, Hummelweg, Hauptstr., Ihmelshof, Im Dorf, Immenweg, Kantstr., Kapellenweg, Karkweg, Karl-Peters-Str., Kattensteen, Kiebitzweg, Kiefernweg, Köthnerweg, Kolberger Str., Kopernikusweg, Kornblumenweg, Küstriner Str., Lessingstr., Libellenweg, Lindenweg, Lüdingworthorther Str., Lusbarg, Marienwerder Str., Marinebahn, Mecklenburger Str., Meisenweg, Melkerweg, Mörickestr., Mühlenberg, Narzissenweg, Nordende, Nordlandstr., Querflaggen, Raffaelweg, Robert-Koch-Str., Rotdornweg, Rotkehlchenweg, Sauerbruchstr., Schedelbergweg, Schilfrohrweg, Schmetterlingsweg, Schulweg, Seeburg, Spanger Damm, Starenweg, Süderhorn, Südländstr., Südlicher Drangstweg, Swiensweg, Tizianweg, Töpfers-Weg, Tupenweg, Umlandstraße, Von-Kleist-Str., Wasserweg, Wielandstr., Wilhelm-Busch-Weg, Wohlsenstr., Zur Burg
Hagen	L 135 von L 134 bis K 45
Holßel	L 119 von OT Neuenwalde bis B 6
Schiffdorf	K 58 gesamte Strecke
Wanna	L 118 von Nordleda bis K 5
Wingst	K 22 } K 23 } gesamte Strecke K 21 von K 23 bis K 22

2.3 Die Angaben für die kreisfreie Stadt Oldenburg werden durch folgende Angaben ersetzt:

RB Weser Ems

Sämtliche Straßen innerhalb des Erfassungsgebietes, das durch folgende Straßen begrenzt wird:

**Kreisfreie Stadt
Oldenburg**

1. Bereich Wasserwerk Alexandersfeld;
DB-Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven, Stadtgrenze-Flughafen, Brookweg, Bürgerbuschweg.
2. Bereich Wasserwerk Donnerschwee;
Nadorster Straße ab Lüttichstraße, Etzthorner Weg, Haseler Weg, gedachte Verlängerung bis an die DB-Linie Oldenburg-Etzhorn, DB-Strecke in südlicher Richtung bis Elsflöther Straße, Westerender Weg, Waterender Weg, Morgenweg, gedachte Verbindung zum Fluß „Hunte“ in südlicher Richtung bis an die Beverbäke, Wehdestraße, Donarstraße, Unterm Berg, Donnerschwee Straße, Junkerburg, Junkerstraße, Bürgerstraße, Hochheider Weg, Lüttichstraße.

2.4 Die Angaben für Westerstede werden durch folgende Angaben ersetzt:

LK Ammerland

Westerstede

L 15 vom Kirchturm Westerstede bis Limswege

3 Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 3

Verzeichnis der wassergefährdenden Stoffe
aus den Listen I u. II Anhang B.8 der Anlage B zur GGVS

Stoffaufzählung			Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Liste	Klasse und Rn.	Ziffer	
	1a Rn. 2101	6 a)	Trinitrobenzoesäure, Trinitrokresol
		b)	Dinitrophenylglykoläthernitrat, flüssiges Trinitrotoluol – ausgenommen in Holzgefäßen –; Trinitrobenzol; Trinitrochlorbenzol (Pikrylchlorid); Trinitroanilin; Trinitroanisol; Tetranitroacridon; Tetranitrocarbazol; Tetranitrodiphenylaminsulfon; Tetranitronaphthalin; Hexanitrodiphenylsulfid
		c)	die Stoffe unter a) und b) auch in Gemischen miteinander oder mit anderen aromatischen Nitroverbindungen, ausgenommen Mischungen aus Trinitrotoluol und Trinitroxylol
		d)	Sprengstoffgemische, die aus den unter a), b) und c) bezeichneten organischen explosiven Nitroverbindungen auch ohne andere Zusätze bestehen, ausgenommen Mischungen aus Trinitrotoluol und Trinitroxylol
		7 a)	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl) und Pikrinsäure
		b)	Mischungen von Pentaerythrittrinitrat und Trinitrotoluol (Pentolit) und Mischungen von Trimethyltrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit)
		8	Nitroverbindungen
		a)	wasserlösliche, wie Trinitroresorzin (Trizin), soweit in Metallfässern verpackt
	2 Rn. 2201	3 at)	Chlorkohlenoxid (Phosgen), Methylbromid, Stickstoffdioxid (NO ₂) [Stickstofftetroxid (N ₂ O ₄)]
			Ammoniak, Bromwasserstoff, Chlor, Schwefeldioxid
		bt)	Äthylamin, Äthylchlorid, Dimethylamin, Methylamin, Trimethylamin, Methylmerkaptan, Schwefelwasserstoff
		c)	Butadien-1,3; Vinylchlorid
		ct)	Chlortrifluoräthylen (R 1113), Vinylbromid, Vinylmethyläther
		4 at)	Gemische von Methylbromid
		bt)	Gemische von Methylchlorid und Methylenchlorid
		9 at)	Ammoniak, in Wasser gelöst mit über 35% bis höchstens 50% NH ₃
	3 Rn. 2301	11 a)	Acrylnitril
		b)	Isobuttersäurenitril
		12	Äthylenimin
		15 a)	Allylamin
		16 a)	Allylchlorid
		17 a)	Acrolein
		18 a)	Schwefelkohlenstoff
	5.1 Rn. 2501	3	Perchlorsäure in wässrigen Lösungen
	5.2 Rn. 2551	46 a)	Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit 78% bis 82%
			Acetylcyclohexansulfonylperoxid und 12% bis 16% Wasser
		47 a)	Diisopropylperoxidicarbonat, technisch rein
		49 a)	Tertiäres Butylperpivalat, technisch rein

Stoffaufzählung

Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände

Liste	Klasse und Rn.	Ziffer	
	6.1 Rn. 2601	1	Blausäure (Cyanwasserstoff) mit höchstens 3% Wasser
		2	Wässrige Blausäurelösungen mit höchstens 20% reiner Säure (HCN)
		11 a)	Acetoncyanhydrin
		13 a)	Allylalkohol, Dimethylsulfat
		16 a)	Perchlormethylmerkaptan
		b)	Äthylenchlorhydrin, Epichlorhydrin
		20 a)	Benzothiol (Thiophenol)
		31 a)	Bleialkyle
		41 a)	Lösungen anorganischer Cyanide
		51 a)	Arsensäure, flüssig
		71 a)	Organische Phosphorverbindungen
	8 Rn. 2801	1 a)	Oleum (rauchende Schwefelsäure)
		b)	Schwefelsäure in Konzentrationen über 85%
		2 a)	Salpetersäure mit mehr als 70% reiner Säure
		6	Fluorwasserstoff
		7 a)	Wässrige Lösungen von Flußsäure mit mehr als 60% Fluorwasserstoff
		b)	Wässrige Lösungen von Flußsäure mit höchstens 60% Fluorwasserstoff
		8 b)	Fluorborsäure
		24	Brom
		44 a)	Hydrazin, wasserfrei, wässrige Lösungen von Hydrazin mit mehr als 64% Hydrazin
		b)	Wässrige Lösungen von Hydrazin mit höchstens 64% Hydrazin

– MBl. NW. 1988 S. 1091.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 6. 1988 -
II C 4 - 427 - 7/82

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. 9. 1984 ausgestellte und bis zum 20. 7. 1988 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4368 des Herrn Marco Sabbatini, Sohn des Bediensteten des Verwaltungspersonals Gian Bosco Sabbatini, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1988 S. 1095.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 1988 - I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1473 der Frau Doris Oster, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1988 S. 1095.

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 7. 1988 - II C 4 - 454 - 2/86

Das Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika ist mit Wirkung vom 30. Juni 1988 geschlossen.

Die Aufgaben des Generalkonsulats werden von der Botschaft wahrgenommen.

- MBl. NW. 1988 S. 1095.

Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 7. 1988 -
II C 4 - 430 a - 1/89

Das Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire in Düsseldorf ist mit Wirkung vom 6. Juni 1988 geschlossen worden.

Das Herrn Dr. Klaus H. Stotz am 16. Juli 1969 als Honorargeneralkonsul der Republik Zaire in Düsseldorf erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Aufgaben des Honorargeneralkonsulats werden von der Botschaft wahrgenommen.

- MBl. NW. 1988 S. 1095.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Vorsitz in der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen v. 28. 6. 1988

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in ihrer Sitzung am 28. 6. 1988 den Vorsitzenden der Vertreterversammlung neu gewählt.

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Friedrich Gatenbröcker, Weststr. 42, 4650 Gelsenkirchen

- Vertreter der Arbeitgeber -

Der bisherige Vorsitzende ist in den Vorstand überwechselt.

Münster, den 28. Juni 1988

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kolks
Vorsitzender

- MBl. NW. 1988 S. 1095.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir absehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569